



Politische Gemeinde Münsterlingen

Anhang

Revision Beitragsreglement rationelle Energienutzung

<u>1</u>	<u>ÜBERSICHT</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>ALLGEMEINE HINWEISE</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>GEBÄUDESANIERUNG</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>NEUBAUTEN</u>	<u>4</u>
<u>5</u>	<u>WÄRMEERZEUGUNG</u>	<u>5</u>
5.1	HOLZFEUERUNGEN BIS 70 kW	5
5.2	HOLZFEUERUNGEN AB 70 kW	5
5.3	WÄRMEPUMPENANLAGEN (BIS 200 kW _{th})	6
5.3.1	FÖRDERSÄTZE SOLE/WASSER-WÄRMEPUMPE, WASSER/WASSER-WÄRMEPUMPE	6
5.3.2	LUFT/WASSER-WÄRMEPUMPE	6
5.4	ANSCHLÜSSE WÄRMENETZE	7
5.5	WÄRMENETZPROJEKTE	7
<u>6</u>	<u>SOLARANLAGEN</u>	<u>7</u>
6.1	THERMISCHE ANLAGEN	7
6.2	SOLARSTROMANLAGEN	7
6.3	BATTERIESPEICHER FÜR SOLARSTROMANLAGEN	7
6.4	GEMEINSCHAFTS-SOLARSTROMANLAGEN AB 30 kW	8
6.5	VERMARKTUNG VON SOLARSTROM	8
<u>7</u>	<u>ENERGIEEFFIZIENZ</u>	<u>8</u>
7.1	WÄRMEPUMPENBOILER (ERSATZ ELEKTROBOILER)	8
7.2	ERSATZ VON UMWÄLZPUMPEN IN WOHNBAUTEN	8
<u>8</u>	<u>PLANUNG, BERATUNG, SCHULUNG UND ADMINISTRATION</u>	<u>9</u>
8.1	GEBÄUDEENERGIEAUSWEIS DER KANTONE (GEAK) MIT BERATUNGSBERICHT	9
8.2	MACHBARKEITSSTUDIEN	9
<u>9</u>	<u>SPEZIALANLAGEN</u>	<u>9</u>
9.1	BIOGASANALAGEN	9
9.2	SPEZIALPROJEKTE	9

1 Übersicht

		Förderung	Förderung unter Bedingungen	Bedingungen / Beschreibung
Gebäudehülle	Gebäudesanierung	X		Bonus für die Gebäudehülleneffizienz
	Neubauten		X	nur Minergie-Eco
Wärmeerzeugung	Holzfeuerungen bis 70 kW	X		Keine Förderung des Partikelabscheiders
	Holzfeuerungen ab 70 kW	X		
	Hydraulischen Wärmeverteilung			
	Zentrale Warmwasseraufbereitung			
	Wärmepumpenanlage Sole/Wasser – Wasser/Wasser	X		Zusätzlich Bonus Regenerierung, Nachweis Regenerierung
	Wärmepumpenanlage Luft/Wasser		X	Effizienzklasse C + Bodenheizung + Solaranlage
	Anschlüsse Wärmenetze		X	Einzelprojekte Beurteilung durch den Gemeinderat
	Wärmenetzprojekte		X	Einzelprojekte Beurteilung durch den Gemeinderat
Solaranlagen	Thermische Anlagen	X		
	Solarstromanlagen			
	Gemeinschaftssolarstromanlagen			
	Batteriespeicher	X		
	Vermarktung von Solarstrom			
Energieeffizienz	Ersatz Elektroboiler	X		
	Ersatz Umwälzpumpen	X		
	Komfortlüftung			
	Beleuchtungsanlagen			
	Energieeffizienz Unternehmen			
	Ersatz Waschmaschinen und Wäschetrockner			
	Gewerbliche Kühl- und Energieeffizienz Gefriergeräte			
Planung, Beratung, Schulung, Administration	Gebäudeenergieausweis (GEAK)	X		
	Machbarkeitsstudien	X		Ersatz Elektroboiler, Planung Umsetzung GEAK
	Energieanalysen Unternehmen			
	Bewilligungsverfahren	X		Vgl. Gebührenreglement Gemeinde
Spezial- anlagen	Biogasanlagen		X	Einzelprojekte Beurteilung durch den Gemeinderat
	Spezialprojekte		X	Einzelprojekte Beurteilung durch den Gemeinderat

2 Allgemeine Hinweise

Wo keine genaueren Angaben zu den Förderbedingungen gemacht werden gelten die Förderbestimmungen des Kantons sinngemäss.

3 Gebäudesanierung

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei stehenden Gebäuden wird nicht gefördert. Es werden Gesamtprojekte im Sinne eines Bonus für die Gebäudehülleneffizienz gefördert.

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Schulhäuser, einfache Verwaltungsbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000 CHF	10 CHF pro m ² EBF	5 CHF pro m ² EBF

Der maximale Beitrag beträgt 10'000 CHF pro Objekt. Für den Förderbetrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE 2014 liegen.
- Der Bonus Gebäudehülleneffizienz ist mit dem Bonus Gesamtenergieeffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

Förderbedingungen:

- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.

4 Neubauten

Das Bauen im Minergiestandard wird auf verschiedenen Ebenen gefördert. Der Kanton fördert Bauvorhaben mit Minergie-P und Minergie-A. Bei Minergiestandard-Projekten übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten. Die Gemeinde gewährt beim Bauen mit Minergie einen Ausnutzungsbonus. Das Bauen im Minergiestandard hat sich in den letzten Jahren bezüglich den Dämmwerten zum Stand der Technik entwickelt. Die Gemeinde leistet bei Neubauten keine weiteren Förderungen.

Jedoch wird im Sinne der Nachhaltigkeit das Bauen mit dem Minergie-Eco gefördert.

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag Minergie-Eco	3 CHF pro m ² EBF		

Der maximale Beitrag beträgt 10'000 CHF pro Objekt. Für den Förderbetrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

Förderbedingungen:

- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.

5 Wärmeerzeugung

5.1 Holzfeuerungen bis 70 kW

Holzfeuerungsanlagen machen vor allem bei älteren Liegenschaften in Kombination mit einfachen Verbesserungen der Dämmung Sinn und wenn sie bestehende fossile oder elektrische Energieträger ganz oder teilweise ersetzen. Die Anlagen werden bereits durch den Kanton gefördert.

Fördersätze

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000 CHF	5'000 CHF	5'000 CHF
Zusatzbeitrag Partikelabscheider	0 CHF (nicht gefördert)		

Falls keine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt wird, reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.

Förderbedingungen:

- Es gelten die Förderbedingungen des Kantons.

5.2 Holzfeuerungen ab 70 kW

Stand der Technik, Meist bei Mehrfamilienhäuser, Marktanforderung

Fördersätze:

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	50 CHF pro kW _{th}
Einmaliger Investitionsbeitrag Feinstaubfilter	5 CHF pro kW _{th}

Förderbedingungen:

- Es gelten die Förderbedingungen des Kantons.

5.3 Wärmepumpenanlagen (bis 200 kW_{th})

5.3.1 Fördersätze Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	3'000 CHF	5'000 CHF	5'000 CHF
Ab 20 kW thermische Nennleistung pro weiteres kW	-	100 CHF pro kW _{th}	
Bonus für die Regenerierung mittels Solarenergie	2'000 CHF	2'000 CHF	

Falls keine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt wird, reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.

Der maximale Beitrag beträgt 10'000 CHF pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Es gelten die Förderbedingungen des Kantons.

5.3.2 Luft/Wasser-Wärmepumpe

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	1'500 CHF	2'000 CHF	2'000 CHF
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage mit GEAK oder ähnlicher Gesamtplanung	2'500 CHF	3'000 CHF	3'000 CHF

Wird keine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ganz oder teilweise ersetzt entfällt der Förderbetrag

Förderbedingungen:

- Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Die Anlage muss in Kombination mit einer Solarstromanlage betrieben werden.
- Das Gebäude muss mit Bodenheizung ausgestattet sein.

5.4 Anschlüsse Wärmenetze

Der Gemeinderat prüft im Rahmen eines GEAK oder eines Gestaltungsplanverfahrens Fördergesuche und fällt einen Entscheid unter der Berücksichtigung von Nutzen und Wirtschaftlichkeit.

5.5 Wärmenetzprojekte

Der Gemeinderat prüft im Rahmen eines GEAK oder eines Gestaltungsplanverfahrens Fördergesuche und fällt einen Entscheid unter der Berücksichtigung von Nutzen und Wirtschaftlichkeit.

6 Solaranlagen

6.1 Thermische Anlagen

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen in bestehenden Gebäuden.

Fördersätze:

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen
Grundbeitrag pro Anlage	500 CHF	2'000 CHF
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermische Nennleistung	100 CHF pro KW _{th}	300 CHF pro KW _{th}

Der maximale Beitrag beträgt 5'000 CHF pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Es gelten die kantonalen Förderbedingungen.

6.2 Solarstromanlagen

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütungen). Das kantonale Förderprogramm für Solarstromanlagen bis 30 kW wurde deshalb per 10. April 2014 eingestellt.

Die Gemeinde entrichtet keine Beiträge.

Zuständig für die Abwicklung ist die Nationale Netzgesellschaft Swissgrid.

www.swissgrid.ch

6.3 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Fördersätze:

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'000 CHF
Zusätzlicher Beitrag pro kW nutzbare Batteriekapazitäten	100 CHF pro kWh

Der maximale Beitrag beträgt 2'500 CHF pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante Solarstromanlagen. Anlagenerweiterungen werden nicht gefördert.

6.4 Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kW

Keine Förderung durch die Gemeinde

6.5 Vermarktung von Solarstrom

Keine Förderung durch die Gemeinde

7 Energieeffizienz

7.1 Wärmepumpenboiler (Ersatz Elektroboiler)

	Fördersatz
Einmaliger Beitrag pro Gerät	450 CHF/ Gerät

Förderbedingungen:

- Es gelten die kantonalen Förderbedingungen.

7.2 Ersatz von Umwälzpumpen in Wohnbauten

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen
Einmaliger Beitrag pro Pumpe	150 CHF	200 CHF

Förderbedingungen:

- Es gelten die kantonalen Förderbedingungen.

8 Planung, Beratung, Schulung und Administration

8.1 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergienachweisen mit Beratungsbericht (GEAK Plus) für bestehende Gebäude.

Fördersätze:

	Ein- / Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Schulhäuser, einfache Verwaltungsbauten
Einmaliger Beitrag pro Objekt	500 CHF	800 CHF	800 CHF

Förderbedingungen:

- Es gelten die kantonalen Förderbedingungen.

Hinweise:

- www.geak.ch (Expertenliste)

8.2 Machbarkeitsstudien

Förderung Machbarkeitsstudien, Ersatz Elektroheizung, hydraulische Wärmeverteilsysteme, Umsetzung Ergebnis GEAK Plus

Ersatz Elektroheizung	500 CHF
Umsetzungsplanung GEAK	1'000 CHF

9 Spezialanlagen

9.1 Biogasanlagen

Der Gemeinderat prüft im Rahmen eines GEAK oder eines Gestaltungsplanverfahrens Fördergesuche und fällt einen Entscheid unter der Berücksichtigung von Nutzen und Wirtschaftlichkeit.

9.2 Spezialprojekte

Der Gemeinderat prüft im Rahmen eines GEAK oder eines Gestaltungsplanverfahrens Fördergesuche und fällt einen Entscheid unter der Berücksichtigung von Nutzen und Wirtschaftlichkeit.